

IX ZB 617/67

B E S C H L U S S

in dem Wiedergutmachungsrechtsstreit

Magistratsoberschulrätin i. R. Anna [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 7. März 1968 durch den Senatepräsidenten bei und die Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Hellen und Prof. Dr. Bökelmann

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. August 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Klägerin war Gewerbeoberlehrerin und seit 1928 Direktor-Stellvertreterin in Berlin. Im März 1932 trat sie dem NS-Lehrerbund, im August 1932 der NSDAP, 1937 der NS-Frauenschaft bei. Im NS-Lehrerbund bekleidete sie das Amt eines Fachobmanns.

1933 wurde sie Magistratsschulrätin, später durch Stellenhebung Magistratsoberschulrätin. Im Juni 1942 wurde sie ihres Amtes enthoben und am 1. Oktober 1942 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Die Klägerin behauptet, ihre Amtsenthebung und die Zerrüttung ihrer Gesundheit, die sie zu dem Antrag auf

- 3 -

Ausruhesetzung bewogen habe, beruhe auf nationalsozialistischer Verfolgung. Sie verlangt Wiedergutmachung nach Vorschriften des SWGSD.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon überzeugt, daß die Klägerin im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes verfolgt worden ist (§ 1 SWGSD). Er würdigt ihre Behauptungen über Auseinandersetzungen innerhalb der Schulverwaltung und mit Parteidienststellen in Zusammenhang mit der Frage, ob die Klägerin den Nationalsozialismus aktiv bekämpft habe und deswegen verfolgt worden sei (§ 8 Abs. 2 SWGSD).

Die nicht den Veleen der Machthaber entsprechenden Anregungen der Klägerin und ihre Ablehnung von Änderungen in Schulbetriebe haben sich danach auf schulfachliche Fragen beschränkt.

Die Weiterbeschäftigung der Ehefrau eines zwangspensionierten jüdischen Amtsgerichtsrats als Hilfslehrerin hat der Klägerin "keine allzu großen Schwierigkeiten gemacht" und ist nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht aus Anlaß einer Verfolgung geworden. Das konnte der Richter um so eher annehmen, als diese Lehrerin noch ein Jahr länger beschäftigt wurde als die Klägerin und dann aus Nichtverfolgungsgründen keinen weiteren Dienstleistungsauftrag mehr erhielt.

Schließlich hat der Berufungsrichter in der Auseinandersetzung der Klägerin mit einem Kreisleiter der NSDAP über die Leitung einer ihr übertragenen Disziplinaruntersuchung keine politischen Beweggründe - etwa im Sinne des Widerstandes gegen politische und weltanschauliche Über-



griffe in das Schulwesen- zu erkennen vermocht.

Gent man von diesem Sachverhalt aus, dessen Feststellung im Verantwortungsereich des Patrichters liegt, so fehlt es an einer Grundlage für die begehrte Wiedergutmachung. Auf die übrigen Darlegungen des angefochtenen Urteils und die von der Beschwerde dagegen gerichteten Angriffe braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

Die außergerichtlichen Kosten der nach § 219 Abs. 2 ZPO unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 26 Abs. 4 BWGGD, 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Hai

von der Wühlen